

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

- Mit der Bezirksgerichte-Verordnung Steiermark 2012, BGBl. II Nr. 243/2012, hat die Bundesregierung die Zahl der Bezirksgerichte um sieben verringert und die Sprengel der verbleibenden Bezirksgerichte neu festgelegt; diese Verordnung tritt gestaffelt mit 1. Juli 2013 bzw. mit 1. Juli 2014 in Kraft. Da die Sprengel der steiermärkischen Bezirkshauptmannschaften über die Bezirksgerichtssprengel definiert werden, ist eine entsprechende Anpassung erforderlich.
- Das Regierungsübereinkommen der Steiermärkischen Landtagsparteien SPÖ und ÖVP vom 19. Oktober 2010 für die Gesetzgebungsperiode 2010 bis 2015 sieht in Kapitel VII u.a. die Umsetzung einer Verwaltungsreform einschließlich Überlegungen für Strukturbereinigungen vor. In Verwirklichung dieses Vorhabens wurde in den vergangenen Jahren u.a. die Bezirksreorganisation begonnen (Bezirk Murtal) und soll nun fortgeführt werden. Betroffen sind die politischen Bezirke Bruck/Mur, Mürzzuschlag, Feldbach, Radkersburg, Hartberg und Fürstenfeld, aus denen drei neue Bezirke entstehen sollen.

2. Inhalt:

- Da die Sprengel der steiermärkischen Verwaltungsbezirke jeweils einen oder mehrere Bezirksgerichtssprengel umfassen, muss die Neugestaltung und -bezeichnung der Bezirksgerichtssprengel nachvollzogen werden; die Größe und die Lage der Verwaltungsbezirke werden dadurch nicht berührt. Die zeitliche Staffelung der Bezirksgerichtsreorganisation erfordert eine entsprechende Übergangsbestimmung.
- Mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2013 sollen aus sechs Verwaltungsbezirken drei große werden: aus Bruck/Mur und Mürzzuschlag wird der Bezirk Bruck-Mürzzuschlag, aus Feldbach und Radkersburg wird der Bezirk Südoststeiermark und Hartberg mit Fürstenfeld wird der Bezirk Hartberg-Fürstenfeld. Nach Abschluss dieser Bezirksreorganisation gibt es in der Steiermark insgesamt 13 Verwaltungsbezirke und damit 13 Bezirksverwaltungsbehörden (Stadt Graz und 12 Bezirkshauptmannschaften). Die politische Expositur Gröbming soll wie bisher ein Teil der Bezirkshauptmannschaft Liezen sein.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Gemäß § 8 Abs. 5 lit. d des Übergangsgesetzes 1920 bedarf die Änderung der Sprengel der Bezirkshauptmannschaften der Zustimmung der Bundesregierung. Die Sprengelfestsetzung ist in § 2 geregelt, die Aufhebung der bisherigen Sprengelverordnung in § 6 und die wegen des Zeitplans der Bezirksgerichtsreorganisation vorübergehend (bis 1. Juli 2013 bzw. 1. Juli 2014) geltende Sprengelfestsetzung in § 5, weshalb das Zustimmungserfordernis sich auf diese drei Paragraphen erstreckt.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Die vorgesehene Zusammenführung der Bezirkshauptmannschaften Bruck an der Mur mit Mürzzuschlag, Hartberg mit Fürstenfeld sowie Feldbach mit Radkersburg soll eine Verbesserung der Kosteneffizienz und damit langfristig Einsparungen für das **Land** in Höhe von bis zu 6,8 Millionen Euro jährlich bringen. Das Land wird einen einmaligen Umstellungsaufwand zu tragen haben. Die Ausgaben für externe Unterstützung / Beauftragung werden sich gesamt auf etwa 150.000 Euro bis 240.000 Euro belaufen. Dazu kommen Personalkosten in Höhe von ca. 510.000 Euro, die mit vorhandenem Personal ohne zusätzliche Ausgaben abgedeckt werden. Für die **Gemeinden** wird ein voraussichtlich geringfügiger organisatorischer Aufwand durch die Anpassung an die von der Statistik Austria für alle betroffenen Bezirke und deren Gemeinden neu vergebenen Bezirks- und Gemeinenummern entstehen. Dem **Bund** werden aus demselben Grund Kosten entstehen, da EDV-Anwendungen diesbezüglich adaptiert werden müssen. Andererseits wird auch der Bund vom Einsparungspotenzial der Behördenzusammenlegung profitieren, da durch die Reduktion um drei Bezirke automatisch drei Bezirksschulräte, die Bundesbehörden sind, aufgelöst werden.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Die beabsichtigte Neuregelung hängt mit Neustrukturierungsmaßnahmen des Landes und des Bundes zusammen:

1. Anpassung an die Bezirksgerichtsreorganisation in der Steiermark

Mit der Bezirksgerichte-Verordnung Steiermark 2012, BGBl. II Nr. 243/2012, hat die Bundesregierung die Zahl der Bezirksgerichte um sieben verringert und die Sprengel der verbleibenden Bezirksgerichte neu festgelegt; diese Verordnung tritt gestaffelt mit 1. Juli 2013 bzw. mit 1. Juli 2014 in Kraft. Da die Sprengel der steiermärkischen Bezirkshauptmannschaften über die Bezirksgerichtssprengel definiert werden (§ 2 der Verordnung über Sprengel, Bezeichnung und Sitz der Bezirkshauptmannschaften in der Steiermark, LGBl. Nr. 103/2011), ist eine entsprechende Anpassung erforderlich.

2. Weitere Reform der Verwaltungsbezirke

Das Regierungsbündnis der Steiermärkischen Landtagsparteien SPÖ und ÖVP vom 19. Oktober 2010 für die Gesetzgebungsperiode 2010 bis 2015 sieht in Kapitel VII u.a. die Umsetzung einer Verwaltungsreform einschließlich Überlegungen für Strukturbereinigungen vor.

- Nach der Auflösung der Grundverkehrskommissionen (LGBl. Nr. 67/2011) und der Verringerung der Zahl von Dienststellen der Agrarbezirksbehörde Steiermark (LGBl. Nr. 102/2011) wurden mit 1. Jänner 2012 die Verwaltungsbezirke Knittelfeld und Judenburg zum neuen Verwaltungsbezirk Murtal zusammengeführt (LGBl. Nr. 103/2011) und die politische Expositur Bad Aussee der Bezirkshauptmannschaft Liezen aufgelassen. Seither gliedert sich die Steiermark in die Stadt Graz und 15 weitere Verwaltungsbezirke („politische Bezirke“). Es gibt derzeit eine politische Expositur (Gröbming); sie gehört zur Bezirkshauptmannschaft Liezen.
- Die Zusammenlegung der Bezirke Judenburg und Knittelfeld zum neuen Bezirk Murtal wurde sowohl von der Bevölkerung als auch von den betroffenen Bediensteten gut angenommen. Mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2013 sollen durch die Zusammenführung der Verwaltungsbezirke Bruck/Mur mit Mürzzuschlag, Feldbach mit Radkersburg sowie Fürstenfeld mit Hartberg drei weitere größere Verwaltungsbezirke entstehen, in der Oststeiermark soll es dadurch (mit Weiz) drei annähernd gleich große Bezirke in Bezug auf Fläche und EinwohnerInnen geben.
- Nach Abschluss dieser Bezirksreorganisation werden in der Steiermark insgesamt 13 Verwaltungsbezirke und damit 13 Bezirksverwaltungsbehörden (Stadt Graz und 12 Bezirkshauptmannschaften) bestehen. Die politische Expositur Gröbming soll wie bisher ein Teil der Bezirkshauptmannschaft Liezen sein.

Durch die Zusammenführung zu größeren Einheiten werden mittel- und langfristige Einsparungen ermöglicht, der Vollzug vereinheitlicht und das Dienstleistungsangebot wird durch Spezialisierung in verschiedenen Aufgabenbereichen verbessert.

- Als ein Motiv für die Maßnahmen im Bereich der Bezirkshauptmannschaften sind die Empfehlungen des Bundesrechnungshofs anzuführen. Dieser weist auf Ergebnisse der Expertengruppe zur Verwaltungsreform hin, wonach auf der Ebene der Bezirkshauptmannschaften sehr kleinteilige Strukturen bestehen, die eine effiziente und effektive Leistungserbringung erschweren und behindern.
- Als Planungs- und Berechnungsgrundlagen wurden Daten aus unterschiedlichen Projekten (etwa dem Projekt Aufgabenkritik oder BH-Benchmarking), der Kostenrechnung des Landes und der Statistik herangezogen. In interdisziplinär zusammengesetzten Projektteams wurden die Entscheidungsgrundlagen erarbeitet.

Die betroffenen Bezirke stellen sich wie folgt dar (Quelle: Regionsprofile, A16: <http://www.raumplanung.steiermark.at/cms/beitrag/11142226/28444368/>):

– **Bruck an der Mur und Mürzzuschlag**

Die Bezirke Bruck an der Mur und Mürzzuschlag sind Teil der Region Östliche Obersteiermark, eine der großen traditionellen Industrieregionen Österreichs. Die in Teilbereichen immer noch vorherrschende Monostruktur der regionalen Wirtschaft prägt nicht nur die gesellschaftlichen Strukturen, sondern prägt auch die Entwicklungspotenziale und die Entwicklungsverläufe der Region. In den vergangenen Jahren haben sich bedeutende Industriebetriebe zu Spitzenunternehmen am Weltmarkt entwickelt. Wichtige Arbeitszentren sind die Städte Bruck an der Mur, Kapfenberg und Mürzzuschlag, in deren Nähe auch die wenigen Gemeinden mit positiver Bevölkerungsentwicklung und -prognose liegen. Die Siedlungsschwerpunkte konzentrieren sich auf die Haupttäler und vor allem entlang der Verkehrsachsen in Form einer „Perlenkette“ von Klein- und Mittelstädten im Mur-Mürztal, sodass sich dieses Gebiet - neben dem Grazer Zentralraum – zum zweiten Agglomerationsraum der Steiermark entwickelt hat.

Bezirk	Fläche [km ²]	Wohnbevölkerung (1.1.2011)
Bruck/Mur	1.306,33	62.500
Mürzzuschlag	848,47	40.207
Summe BM/MZ	2.154,80 (2. Rang von 13)	102.707 (3. Rang von 13)

– **Hartberg und Fürstenfeld**

Die Bezirke sind Teil der Region Oststeiermark, die nicht nur in der Steiermark sondern österreichweit als landwirtschaftliches Produktionsgebiet bedeutend ist. In Teilbereichen kommt aber auch der Industrie und dem Gewerbe eine große Bedeutung zu. Seit den 1990er Jahren hat sich in dieser Region auch der (Gesundheits- und Wellness-) Tourismus dynamisch entwickelt.

Bezirk	Fläche [km ²]	Wohnbevölkerung (1.1.2011)
Hartberg	958,82	66.730
Fürstenfeld	264,21	22.797
Summe HB/FF	1.223,03 (6. Rang von 13)	89.527 (5. Rang von 13)

– **Feldbach und Radkersburg**

Die Bezirke bilden gemeinsam die Region Südoststeiermark, die landschaftlich vom Oststeirischen Hügelland sowie von den Flussläufen der Raab und der Mur im Süden, die auch die Grenze zu Slowenien bildet, geprägt wird. In der Region Südoststeiermark kommt in erster Linie der Landwirtschaft (Obst- und Weinbau, Mais) überdurchschnittliche Bedeutung zu. Der industriell-gewerbliche Sektor hat nur punktuell Bedeutung. Auch hier hat sich die Wirtschaftsstruktur in den vergangenen Jahren hin zu den Dienstleistungsbereichen entwickelt, wofür nicht zuletzt auch der sich seit den 1990er Jahren dynamisch entwickelnde (Gesundheits- und Wellness-)Tourismus verantwortlich ist. Die Arbeitszentren der Region sind die Städte Feldbach, Bad Radkersburg und Fehring sowie Bad Gleichenberg.

Bezirk	Fläche [km ²]	Wohnbevölkerung (1.1.2011)
Feldbach	730,49	67.046
Radkersburg	338,37	22.911
Summe FB/RA	1.068,86 (10. Rang von 13)	89.957 (4. Rang von 13)

II. Inhalt:

1. Anpassung an die neuen Bezirksgerichtssprengel

Da die Sprengel der steiermärkischen Verwaltungsbezirke jeweils einen oder mehrere Bezirksgerichtssprengel umfassen, muss die Neugestaltung und -bezeichnung der Bezirksgerichtssprengel durch die Bezirksgerichte-Verordnung Steiermark 2012, BGBl. II Nr. 243/2012, nachvollzogen werden (§ 2); die Größe und die Lage der Verwaltungsbezirke werden dadurch nicht berührt. Die zeitliche Staffelung der Bezirksgerichtsreorganisation in der Bezirksgerichte-Verordnung Steiermark 2012, BGBl. II Nr. 243/2012, erfordert eine entsprechende Übergangsbestimmung (§ 5).

2. Schaffung der Bezirke Bruck-Mürzzuschlag, Südoststeiermark und Hartberg-Fürstenfeld

Die Zusammenführung von sechs zu drei Bezirken bzw. Bezirkshauptmannschaften erfordert die Änderung der Verordnung über Sprengel, Bezeichnung und Sitz der Bezirkshauptmannschaften in der Steiermark, LGBl. Nr. 103/2011. Da die Novellierung der derzeit geltenden Verordnung vom Umfang her der Neuerlassung fast gleich käme, wird im Interesse der Rechtsbereinigung und Übersichtlichkeit Letztere gewählt. Auch soll die Verordnung den Kurztitel „Bezirkshauptmannschaftenverordnung“ erhalten, damit sie leichter zitiert werden kann.

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf sollen jeweils zwei Verwaltungsbezirke zu einem neuen, größeren Verwaltungsbezirk zusammengeführt werden: Die Bezirke Bruck/Mur und Mürzzuschlag werden zum Bezirk Bruck-Mürzzuschlag, die Bezirke Feldbach und Radkersburg werden zum Bezirk Südoststeiermark und die Bezirke Fürstenfeld und Hartberg werden zum Bezirk Hartberg-Fürstenfeld. Dementsprechend sind die Zahl und die Bezeichnung der politischen Bezirke (§ 1), die Sprengel (§ 2) sowie die Bezeichnung und der Sitz der Bezirkshauptmannschaften (§ 3) neu festzusetzen.

Die vom Landesamtsdirektor eingerichtete Projektgruppe für die Organisation der neuen Bezirkshauptmannschaften schlägt ein „Zwei-Standorte-Modell“ vor, wonach ein Standort die neue Bezirkshauptmannschaft und der andere Standort eine Außenstelle bzw. ein Verwaltungszentrum ist. Damit ist sichergestellt, dass die Qualität des Service und der Dienstleistungen für die Bürgerinnen und Bürger vor Ort aufrecht bleibt. Die Detailumsetzung soll durch die jeweils designierten Bezirkshauptleute unter Einbindung der Personalvertretung erfolgen.

– Zusammenführung der Bezirkshauptmannschaften Bruck an der Mur und Mürzzuschlag

Durch die Zusammenführung der Bezirke entsteht – ohne Berücksichtigung der Landeshauptstadt Graz – sowohl im Hinblick auf die Bevölkerung (102.707 EinwohnerInnen) als auch auf die Fläche (2.155 Quadratkilometer) der zweitgrößte Bezirk der Steiermark.

Der Sitz der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag wird in Bruck an der Mur sein, wo auch die Referate Soziales, Anlagen, Katastrophenschutz sowie das Veterinärreferat und das Sanitätsreferat angesiedelt sein werden. In der Außenstelle Mürzzuschlag sind das Sicherheitsreferat, das Forstwesen und die Telefonzentrale angesiedelt. Bei beiden Standorten gibt es Bürgerservicestellen und Teile von den Referaten, die im jeweils anderen Standort angesiedelt sind, um den regionalen Bedarf abzudecken. Außerdem bleiben die Außenstellen Kindberg, Mariazell und Aflenz-Land aufrecht.

– Zusammenführung der Bezirkshauptmannschaften Feldbach und Radkersburg

Durch die Zusammenführung entsteht ein neuer Bezirk mit einer Fläche von 1.069 Quadratkilometer mit insgesamt 89.957 EinwohnerInnen.

Sitz des Bezirks Südoststeiermark wird Feldbach sein, mit den Referaten Anlagen-, Veterinär-, Sanitäts- und Forstreferaten. In der Außenstelle Radkersburg ist das Sicherheits- und Sozialreferat beheimatet. Ebenso verfügen beide Standorte über Bürgerservicestellen und Teile von den Referaten, die im jeweils anderen Standort angesiedelt sind, um den regionalen Bedarf abzudecken. Die bisherige Außenstelle Kirchbach bleibt, neu hinzukommt die Außenstelle Mureck mit Sozialarbeit und einem Bürgerservice-Amtstag.

– Zusammenführung der Bezirkshauptmannschaften Fürstenfeld und Hartberg

Der neue Bezirk Hartberg-Fürstenfeld verfügt über eine Fläche von 1.223 Quadratkilometern und eine Wohnbevölkerung von 89.527 Personen.

Der Bezirk Hartberg-Fürstenfeld hat seinen Sitz in Hartberg, mit den Anlagen-, Sicherheits-, Veterinär-, Sanitäts- und Forstreferaten. In der Außenstelle Fürstenfeld befinden sich das Sozialreferat und das Kompetenzzentrum Anlagen. Wie in den anderen beiden Bezirken verfügen beide Standorte über Bürgerservicestellen sowie über Teile der Referate, die im jeweils anderen Standort angesiedelt sind, um den regionalen Bedarf abzudecken. Die bisherigen Außenstellen Pöllau, Vorau, Friedberg und Neudau bleiben erhalten.

– Rechtliche Wirkungen

Zahlreiche Bundes- und Landesrechtsvorschriften knüpfen an die Existenz von politischen Bezirken, teilweise auch an die Existenz von politischen Exposituren an. Mehrfach ist die Einrichtung von Körperschaften öffentlichen Rechts (z.B. Landwirtschaftskammer oder Sozialhilfverbände) oder anderer Behörden (Bezirksschulräte) für jeden politischen Bezirk vorgesehen. Mit der Zusammenführung von Bezirkshauptmannschaften bzw. politischen Bezirken stellt sich auch die Frage nach dem Umgang mit den „überzähligen“ Einrichtungen. Anlässlich der Zusammenführung der Bezirke Judenburg und Knittelfeld im Jahr 2012 wurden die in Betracht kommenden Landesgesetze (das Landesfeuerwehrgesetz 1979, das Steiermärkische Sozialhilfegesetz, das Landwirtschaftskammergesetz, das Steiermärkische Berg- und Naturwachtgesetz 1977, das Steiermärkische Schulaufsichts-Ausführungsgesetz 2000, das Steiermärkische Jagdgesetz 1986, das Steiermärkische Agrarbezirksbehördengesetz 2003 und das Landespersonalvertretungsgesetz 1999) mit LGBl. Nr. 102/2011 so angepasst, dass sie auch für die nunmehrigen Bezirkszusammenführungen wirksam werden und nicht neuerlich geändert werden müssen; siehe auch die diesbezüglichen Gesetzesmaterialien (XVI. GPStLT RV EZ 762/1 AB EZ 762/3). Das Landesfeuerwehrgesetz 1979 wurde durch das Steiermärkische Feuerwehrgesetz – StFWG, LGBl. Nr. 13/2012, abgelöst. Nach dessen § 14 richtet sich Gliederung der Feuerwehrverbände nach den politischen Bezirken, wie sie am 31. Dezember 2011 bestanden haben, so dass Änderungen der Bezirkseinteilung nicht durchschlagen.

Sowohl bei der Vollziehung des Bundes- als auch des Landesrechts kommt den Bezirkshauptmannschaften (gemeinsam mit den Städten mit eigenem Statut) als subsidiär allzuständige Behörde erster Instanz in der Landesverwaltung und der mittelbaren Bundesverwaltung eine zentrale Funktion zu. Bei der Zusammenführung von Bezirkshauptmannschaften muss daher auf die Rechtssicherheit entsprechendes Gewicht gelegt werden. Bei Veränderungen in Zahl und Sprengel der Bezirkshauptmannschaften stellen sich zahlreiche Fragen hinsichtlich der Rechtsfolgen. Diese sind nicht allein für die Zusammenlegung von Bezirkshauptmannschaften typisch, sondern können grundsätzlich bei jedem gesetzlich angeordneten Zuständigkeitsübergang von einer Verwaltungsbehörde auf eine andere auftreten. Bei den Auswirkungen der Zusammenführung von Bezirkshauptmannschaften auf deren Verfahren und Verwaltungsakte hat handelt es sich im Wesentlichen um Folgendes:

- **Werden die Zahl der Bezirkshauptmannschaften (politischen Bezirke) oder ihre Sprengel geändert, gehen alle bisher bestandenen Zuständigkeiten auf die nunmehr örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft über; insbesondere sind anhängige Verfahren von dieser fortzuführen.** Dies ist teils aus verfahrensrechtlichen Zuständigkeitsbestimmungen, teils aus rechtstheoretischen Überlegungen zweifelsfrei ableitbar, wie Lehre und Judikatur bestätigen. (Zu Fragen der einfachgesetzlichen Rechtsüberleitung siehe: *Raschauer*, Allgemeines Verwaltungsrecht S. 137, Rz. 479 bis 482, und zur „Funktionsnachfolge“ S. 21, Rz. 67)

Ein praktisches Beispiel ist § 21 Abs. 5 Mindestsicherungsgesetz (Zuständigkeit für Entscheidung über Rückerstattung und Geltendmachung von Ersatzansprüchen bei jener Bezirksverwaltungsbehörde, die über die Leistung in erster Instanz entschieden hat), ein anderes Anwendungsbeispiel die Setzung eines *contrarius actus* wie z.B. die Abberufung von Aufsichtsorganen, ein weiteres die Abnahme der Wiederholungsprüfung gemäß § 7 Jägerprüfungsverordnung bei der Behörde, die die erste Prüfung abgenommen hat. Es ist aber auch an Verfahrensschritte zu denken, die nach der rechtskräftigen Beendigung von Verfahren vorzunehmen sind oder vorgenommen werden, wie etwa Wiederaufnahme oder Behebung von Amts wegen, ebenso die Vollstreckung eigener Bescheide gemäß VVG.

- **Rechtsakte der bisherigen Bezirkshauptmannschaften sind der nunmehr örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaft zuzurechnen.** Dies gilt für generelle ebenso wie für individuelle Rechtsakte:
 - **Verordnungen** der zusammengeführten Bezirkshauptmannschaften müssen nicht neu erlassen werden und sind der neuen Bezirkshauptmannschaft zuzurechnen. Sie bleiben für ihren ursprünglich festgelegten örtlichen und zeitlichen Geltungsbereich weiterhin in Kraft. Die neue Bezirkshauptmannschaft kann diese Verordnungen nach Maßgabe der Materiegesetze abändern und aufheben und hat sie gegebenenfalls auch vor den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts zu verteidigen.
 - Auch **Bescheide** der zusammengeführten Bezirkshauptmannschaften bleiben unbestrittenermaßen aufrecht, dies einschließlich ihrer örtlichen Komponente, so z.B. die Bestellung von Aufsichtsorganen für einen bestimmten Aufsichtsbezirk (siehe z.B. „Die normative Selbständigkeit des Bescheides“ in: *Raschauer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, S. 260, Rz. 955). Dies gilt selbstverständlich auch für sonstige behördliche Dokumente wie z.B. Führerschein, Reisepass oder Ausweise von Aufsichtsorganen. Die Nennung der nicht mehr existierenden Behörde tut dem keinen Abbruch, solange materienrechtlich nichts anderes angeordnet ist.

Auch für Bescheide gilt, dass sie der nunmehr zuständigen neuen Bezirkshauptmannschaft zugerechnet werden (vergleichbar z.B. VwGH Zl. 91/03/0089 vom 22. März 1995), weshalb sie z.B. in höchstgerichtlichen Verfahren gegebenenfalls von dieser zu verteidigen sind.
 - Hinsichtlich **privatrechtlicher Akte** der zusammengeführten Bezirkshauptmannschaften normiert § 6 Abs. 1 lit. b Bezirkshauptmannschaftengesetz, dass die Bezirkshauptmannschaften die ihnen nach den Gesetzen und Verordnungen bzw. Staatsverträgen und sonstigen Rechtsakten zukommenden Aufgaben des Landes oder des Bundes als Träger von Privatrechten zu besorgen haben. Sie handeln somit nicht im eigenen Namen, sondern je nach Aufgabenbereich namens des Rechtsträgers Land oder Bund. Ein allfälliger Rechtsübergang durch die Zusammenführung von Bezirkshauptmannschaften kommt damit von vornherein nicht in Betracht.

III. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Gemäß § 8 Abs. 5 lit. d des Übergangsgesetzes 1920 bedarf die Änderung der Sprengel der Bezirkshauptmannschaften der Zustimmung der Bundesregierung. Die Sprengelfestsetzung ist in § 2 geregelt, die Aufhebung der bisherigen Sprengelverordnung in § 6 und die wegen des Zeitplans der Bezirksgerichtsreorganisation vorübergehend (bis 1. Juli 2013 bzw. 1. Juli 2014) geltende Sprengelfestsetzung in § 5, weshalb das Zustimmungserfordernis sich auf diese drei Paragraphen erstreckt.

IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

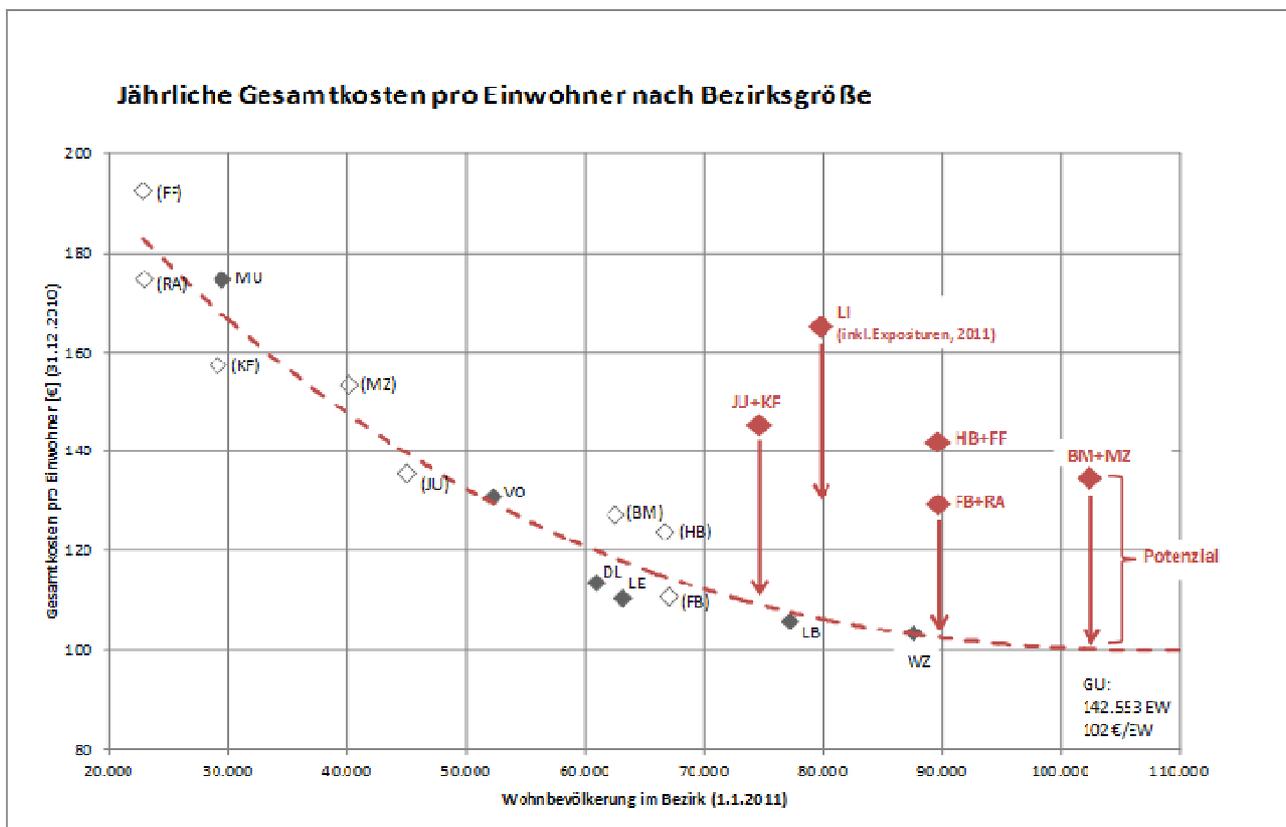
V. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

1. Kosten des Landes

Die vorgesehene Zusammenlegung der Bezirkshauptmannschaften soll eine Verbesserung der Kosteneffizienz und damit Einsparungen für das Land bringen. Es besteht (auf Basis der Daten von 2010) ein markanter Unterschied der relativen Kosten der steirischen Bezirkshauptmannschaften von bis zu 90%, der sich vor allem aus der Größe der Bezirke ergibt. Stellt man die Pro-Kopf-Kosten der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft in Beziehung zur Bevölkerungszahl des jeweiligen Bezirkes, erkennt man einen starken negativen Zusammenhang zwischen den betrachteten Merkmalen. Dieser Größeneffekt ist die Grundlage für die Abschätzung möglicher Einsparungen, die sich aus der Zusammenführung der Bezirkshauptmannschaften für das Land ergeben. Es wird daher davon ausgegangen, dass sich über mehrere Kostenarten, schwerpunktmäßig im Personalbereich, ein **langfristiges Einsparungsvolumen** von jährlich etwa 6,8 Millionen Euro ergibt (siehe Grafik). Kurzfristig sind keine Einsparungen zu erwarten.

Anzumerken ist, dass auch der Rechnungshof (für ganz Österreich) davon ausgeht, dass auf der Ebene der Bezirkshauptmannschaften kleinteilige Strukturen vorliegen. Demnach gäbe es eine Vielzahl von Bezirken mit 25.000 bis 50.000 Einwohnern, in denen die Leistungen entweder effizient (im Sinne des Personaleinsatzes), jedoch mit

Qualitätsabstrichen, oder in der erforderlichen Qualität, jedoch nur eingeschränkt effizient (weil zu hoher Personaleinsatz für eine ausreichende Auslastung) erbracht werden könnten. In der vom Rechnungshof veröffentlichten Problemanalyse der Expertengruppe zur Verwaltungsreform im Bereich Aufgabenreform und Strukturbereinigung“ ist festgehalten, dass Effizienz- und Effektivitätsgewinne in den kleinteiligen Strukturen nicht lukriert werden könnten.



Dem Einsparungspotenzial der Bezirkszusammenführungen sind die Kosten gegenüberzustellen, die das Land zu tragen hat.

– **Personalkosten:**

Als Berechnungsgrundlage wird ein Aufwand von 490 Personentagen pro Zusammenführung angenommen. Das ergibt bei 210 effektiven Jahresarbeitstagen insgesamt (für alle drei Bezirkszusammenführungen) sieben Personenjahre. Auf Basis der durchschnittlichen Personalkosten 2010 von ca. 50.000 Euro (VB und Beamte) sowie der Zuschlagssätze von 20% Verwaltungsgemeinkosten, 12% arbeitsplatzbezogenen Sachkosten und 8,7% Raumkosten ergibt dies Kosten von rund 510.000 Euro. Dieser Aufwand wird durch den Einsatz von vorhandenem Personal, somit ohne zusätzliche Ausgaben, abgedeckt.

135 der genannten 490 Personentage pro Zusammenführung entfallen auf den Bereich der Informationstechnologie:

Aufbauend auf der mit 1. Jänner 2012 erfolgten Bezirkszusammenführung (Bezirk Murtal) können die dort gewonnen Erkenntnisse genutzt und die bereits erfolgten Programmumstellungen verwendet werden. Was dennoch bleibt, ist die Anpassung der Daten wie beispielsweise der Bezirks- und Gemeindenummern, die für alle betroffene Bezirke und deren Gemeinden von der Statistik Austria neu vergeben werden. Da diese Schlüssel sowohl in den von der Landes-IT geführten Programmen als auch in den bundesweit eingesetzten Anwendungen genutzt werden, ist der für eine punktgenaue, akkordierte Umstellung erforderliche Koordinationsaufwand bei den vielen beteiligten Stellen entsprechend hoch.

Dementsprechend wird der Aufwand für eine dem Bezirk Murtal vergleichbare Zusammenführung unter Berücksichtigung der Synergieeffekte durch die gleichzeitige Zusammenführung von 6 Bezirken auf etwa 135 Personentage pro Zusammenführung geschätzt. Die Umstellung von sechs Bezirksverwaltungsbehörden gleichzeitig stellt allerdings eine große Herausforderung für alle Beteiligten dar, sind doch zum Stichtag deren Datenbestände in drei Bezirksverwaltungsbehörden zusammenzuführen. So müssen allein im Bereich der

elektronischen Aktenverfolgung ca.1,8 Millionen Aktenstücke überspielt und mit den neuen Mandanten versehen werden. Über 13.000 Berechtigungen für die eingesetzten Anwendungen werden neu zu vergeben sein, teils mit IT-Unterstützung, teils aber manuell durch die MitarbeiterInnen der betroffenen Bezirkshauptmannschaften.

– **Sachkosten:**

Der Umstellungsaufwand im Bereich der Informationstechnologie des Landes wird auch Sachkosten und -ausgaben verursachen: Programmwartungstätigkeiten werden teils landesintern, teils durch Vergabe nach extern, teils aber auch mittels Umsetzung durch externe Betreiber (Bund, andere Bundesländer, Verband der Versicherungsunternehmen [VVO], ua.) vorgenommen. Die Kosten für diese externe Unterstützung / Beauftragung werden pro Zusammenführung auf etwa 80.000,- Euro geschätzt. Bei gleichzeitiger Zusammenführung der oben angeführten sechs Bezirke ist – wiederum durch Synergieeffekte - eine Reduzierung dieser Kosten denkbar, so dass diese insgesamt im Bereich zwischen etwa 150.000 Euro bis 240.000 Euro liegen werden.

2. Kosten des Bundes

Dem Bund entstehen voraussichtlich zusätzliche Kosten, die durch Einsparungen vermutlich ausgeglichen werden:

Für den Bund wird sich nach den Erhebungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung voraussichtlich die Notwendigkeit ergeben, einige wenige Rechtsvorschriften an die Bezirkszusammenführung anzupassen, dies fast ausschließlich auf Verordnungsebene und mit geringfügigen Änderungen. Die Entstehungskosten dieser Rechtsnormen werden minimal sein und können - auch nach den vom Finanzminister erlassenen Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 des Bundeshaushaltgesetzes, BGBl. II Nr. 50/1999 in der geltenden Fassung - außer Acht bleiben.

Ein einmaliger organisatorischer Umstellungsaufwand ist wie beim Land auch in manchen Bundesdienststellen zu erwarten, insbesondere bei der Anpassung von EDV-Fachanwendungen an Datenänderungen. Diese ergeben sich aus den von der Statistik Austria für alle betroffenen Bezirke und deren Gemeinden neu vergebenen Bezirks- und Gemeinenummern. Der konkrete Anpassungsbedarf und damit die Höhe dieses Aufwands können von Landesseite nicht festgestellt werden, er ist aber durch den vermehrten Einsatz von bundesweiten Anwendungen nicht unbedeutend.

Es ist allerdings davon auszugehen, dass im Gegenzug auch der Bund vom Einsparungspotenzial der Behördenzusammenlegung profitiert, da die Reduktion um drei Bezirkshauptmannschaften automatisch die Reduktion um drei Bezirksschulräte, die Bundesbehörden sind, nach sich zieht.

3. Kosten der Gemeinden

Den 175 Gemeinden in den sechs von der Zusammenführung betroffenen Verwaltungsbezirken entsteht ein – nach den Erfahrungen mit der Bezirkszusammenführung Murtal voraussichtlich geringfügiger – Anpassungsaufwand, der aus der Anpassung an die von der Statistik Austria für alle betroffenen Bezirke und deren Gemeinden neu vergebenen Bezirks- und Gemeinenummern resultiert und in den von den Gemeinden eingesetzten EDV-Anwendungen zu berücksichtigen ist.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Diese Bestimmung enthält die Gliederung in politische Bezirke so wie der bisher geltende § 1 der Verordnung über Sprengel, Bezeichnung und Sitz der Bezirkshauptmannschaften in der Steiermark, LGBl. Nr. 103/2011. Er unterscheidet sich von diesem dadurch, dass die sechs Bezirke Bruck an der Mur, Mürzzuschlag, Feldbach, Radkersburg, Fürstenfeld und Hartberg entfallen und die drei Bezirke Bruck-Mürzzuschlag, Hartberg-Fürstenfeld und Südoststeiermark hinzukommen.

Zu den §§ 2 und 5:

In § 2 werden die Sprengel der Bezirkshauptmannschaften festgelegt. Diese sind gemäß § 8 Abs. 5 lit. d des (in Verfassungsrang stehenden) Übergangsgesetzes 1920 durch Verordnung der Landesregierung mit Zustimmung der Bundesregierung festzulegen. § 2 ist daher eine verfassungsunmittelbare Bestimmung und keine Durchführungsbestimmung zum Steiermärkischen Bezirkshauptmannschaftengesetz.

Gegenüber § 2 der derzeit geltenden Verordnung über Sprengel, Bezeichnung und Sitz der Bezirkshauptmannschaften in der Steiermark, LGBl. Nr. 103/2011, sind zwei Änderungen vorgesehen:

1. Entsprechend der geplanten Reduktion der Verwaltungsbezirke bzw. Bezirkshauptmannschaften wird für jeden der neuen Verwaltungsbezirke Bruck-Mürzzuschlag, Hartberg-Fürstenfeld und Südoststeiermark ein Sprengel festgelegt. Dieser besteht jeweils aus den Sprengeln der beiden zusammengeführten Verwaltungsbezirke.
2. Schon bisher wurden die Sprengel der steiermärkischen Verwaltungsbezirke und damit der Bezirkshauptmannschaften durch Zuordnung von einem oder mehreren Bezirksgerichtssprengeln definiert. Mit der Bezirksgerichte-Verordnung Steiermark 2012, BGBl. II Nr. 243/2012, werden die Bezirksgerichte Bad Radkersburg, Frohnleiten, Gleisdorf, Hartberg, Irnding, Knittelfeld und Stainz mit den aufnehmenden Bezirksgerichten Feldbach, Graz-West, Weiz, Fürstenfeld, Liezen, Judenburg und Deutschlandsberg zusammengelegt und ihre Sprengel diesen zugeschlagen. Diese Veränderung der Bezirksgerichtssprengel ist daher in § 2 bei den Verwaltungsbezirken Deutschlandsberg, Graz-Umgebung, Hartberg-Fürstenfeld, Murtal, Liezen, Südoststeiermark und Weiz zu berücksichtigen. Die Lage und Größe der Verwaltungsbezirke werden dadurch nicht verändert; künftig werden sich die Sprengel der Bezirkshauptmannschaften und der Bezirksgerichte in der Steiermark bis auf zwei Ausnahmen decken.

§ 4 der Bezirksgerichte-Verordnung Steiermark 2012, BGBl. II Nr. 243/2012, sieht für die Reorganisation der steiermärkischen Bezirksgerichte ein gestaffeltes Inkrafttreten bis zu deren Abschluss mit 1. Juli 2014 vor. Die daran angepassten Übergangsbestimmungen für die Sprengelfestlegung der Verwaltungsbezirke enthält § 5 des vorliegenden Verordnungsentwurfes.

Zu § 3:

§ 3 ist eine Durchführungsbestimmung zu § 1 Abs. 3 des Steiermärkischen Bezirkshauptmannschaftengesetzes, wonach die Bezeichnung und der Sitz der Bezirkshauptmannschaften durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden. Für die Erlassung dieser Durchführungsbestimmung ist die Landesregierung ebenso zuständig wie für die verfassungsunmittelbare Festsetzung der Sprengel gemäß § 2. Daher können § 2 und § 3 trotz ihrer unterschiedlichen Rechtsgrundlagen und Erzeugungsbedingungen in einer Verordnung zusammengefasst werden.

§ 3 ändert den derzeitigen Rechtsbestand hinsichtlich Bezeichnung und Sitz der Bezirkshauptmannschaften dahingehend, dass die sechs Bezirkshauptmannschaften Bruck an der Mur, Mürzzuschlag, Feldbach, Radkersburg, Fürstenfeld und Hartberg aus der Liste gestrichen und stattdessen die drei neuen aufgenommen werden. Es sind dies die Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag mit dem Sitz in Bruck an der Mur, die Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld mit dem Sitz in Hartberg und die Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark mit dem Sitz in Feldbach.

Zu den §§ 4 und 6:

Diese Verordnung und damit die Zusammenführung der oben genannten Bezirkshauptmannschaften sollen am 1. Jänner 2013 in Kraft treten. Zugleich soll die Verordnung über Sprengel, Bezeichnung und Sitz der Bezirkshauptmannschaften in der Steiermark, LGBl. Nr. 103/2011, außer Kraft treten.